

Concardis GmbH als datenschutzrechtlich Verantwortlicher

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (nachfolgend „DSGVO“) haben wir uns eingehend mit der datenschutzrechtlichen Lage unserer Tätigkeit als Acquirer/Terminal-Netzbetreiber befasst und diese analysiert. Wir haben geprüft, ob die Concardis GmbH (nachfolgend „Concardis“) als Acquirer/Terminal-Netzbetreiber im Rahmen der leicht abweichenden Definition des Begriffs „Verantwortlicher“ gemäß DSGVO im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weiterhin als Verantwortlicher oder nunmehr Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist.

Wir kommen zu dem Ergebnis, dass Concardis aus datenschutzrechtlicher Sicht als Verantwortlicher zu qualifizieren ist. Hierfür sprechen u.a. die nachfolgenden Überlegungen:

- Entscheidendes Kriterium für die Qualifizierung als Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die **konkrete Entscheidungsbefugnis über Zweck und Mittel der Verarbeitung**.
- Aufgrund der Ausgestaltung der vertraglichen Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern ist Concardis gegenüber diesen für die Abrechnung der Kredit- und Debitkartentransaktionen **eigenverantwortlich** zuständig. Das Entgegennehmen, die Authentifizierung und Abwicklung der Transaktionen entspricht dem **originären Geschäftszweck** der Concardis, zu dessen Erfüllung Concardis die entsprechenden Daten verarbeitet.
- Concardis legt den **Zweck und die Mittel fest**, um Transaktionen entsprechend abwickeln zu können. Dem Vertragspartner steht insoweit kein Entscheidungsspielraum zu.
- Concardis übt die **faktische Kontrolle** über die Abrechnung und die damit einhergehende Datenverarbeitung aus.
- Concardis unterliegt hinsichtlich der Verarbeitung der Transaktionsdaten besonderen Sicherheitsvorkehrungen (Payment Card Industry Data Security Standard, PCI DSS) und trifft eine besondere Verantwortung, diese einzuhalten. Diese Vorkehrungen können nicht gewahrt werden, wenn der Vertragspartner als Verantwortliche ggf. auch widersprechende Weisungen erteilen könnte.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen kommen wir zu dem Ergebnis, dass Concardis in Bezug auf die Datenverarbeitung zum Zwecke der Abrechnung von Kredit- und Debitkartentransaktionen als eigenverantwortliche Stelle agiert und nicht als Auftragsverarbeiter einzustufen ist.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Concardis GmbH



Jens Mahlke
Geschäftsführer, COO



Luca Zanotti
Geschäftsführer, General Counsel